



Ihr gutes Recht

Zahnärzte mit Ehrenkodex

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Eine Entscheidung des OLG Schleswig behandelt einen auf den ersten Blick sonderlichen Sachverhalt.

Beklagte war die Schleswig-Holsteinische Zahnärztekammer. Diese hatte auf ihrer Homepage eine Suchfunktion angeboten, über die potentielle Patienten einen Zahnarzt finden konnten.

Hierbei verhielt es sich so, dass auf der Homepage eine Suchmaske bereitgestellt war, über die die Suche insbesondere auf die jeweilige Fachrichtung des gesuchten Zahnarztes und die Lage der Praxis konzentriert werden konnte.

Es verhielt sich weiter so, dass die Zahnärztekammer im Jahr zuvor in der Kammerversammlung einen so genannten „Ehrenkodex“ beschlossen hatte. Dieser Ehrenkodex regelte das zahnärztliche Berufsverständnis und das Verhalten der Zahnärzte gegenüber Patienten, Mitarbeitern und Kollegen.

Sodann stand es jedem Mitglied der Zahnärztekammer frei, diesen Ehrenkodex zu unterzeichnen und die Unterzeichnung des Ehrenkodexes der Kammer zur Kenntnis zu bringen.

Die Beklagte Zahnärztekammer nahm dies zum Anlass, in die Suchmaske neben den weiteren Suchkriterien das Kriterium der Unterzeichnung des Ehrenkodexes aufzunehmen.

Hierbei war die Voreinstellung der Suche so gestaltet, dass das Feld „Ehrenkodex“ bei Ausführung der Suche bereits mit einem Häkchen gekennzeichnet war und der Nutzer dieses Häkchen „wegklicken“ musste, wenn er seine Suche auch auf solche Zahnärzte erstrecken wollte, die den Ehrenkodex nicht unterzeichnet hatten. Dies wollte ein Zahnarzt, der den Kodex nicht unterzeichnet hatte, nicht hinnehmen. Er ging daher gerichtlich gegen die Schleswig-Holsteinische Zahnärztekammer vor. Er vertrat die Auffassung, es bedeute für ihn

einen nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteil, wenn die Voreinstellung der Suchmaske bereits eine Begrenzung auf die Zahnärzte enthalte, die den Ehrenkodex unterzeichnet hätten. Darüber hinaus vertrat er die Auffassung, es sei schlicht irreführend, wenn die Zahnärztekammer das Kriterium der Unterzeichnung des Ehrenkodexes als Suchkriterium für Zahnärzte aufrechterhalten würde.

Das Landgericht Kiel und in zweiter Instanz das Oberlandesgericht Schleswig haben die Zahnärztekammer sodann tatsächlich dazu verurteilt, die Verwendung des Suchkriteriums „Ehrenkodex“ zu unterlassen.

Das OLG Schleswig führte zur Begründung aus, dass es tatsächlich irreführend sei, wenn durch das Suchkriterium „Ehrenkodex“ dem suchenden Patienten der Eindruck vermittelt werde, es handle sich hierbei um ein relevantes Entscheidungskriterium, das den üblichen Entscheidungs-



Thiemo Loof

Fachanwalt für
Gewerblichen
Rechtsschutz / Bau-
u. Architektenrecht

ten und daher bereits als isoliertes Werbekriterium nicht zulässigerweise hätten verwendet werden dürfen.

Diese Irreführung kann die Zahnärztekammer nach dem Urteil des Oberlandesgerichts auch nicht dadurch beseitigen, dass dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet wird, das Häkchen „Ehrenkodex“ zu entfernen. Der Verbraucher müsse darauf vertrauen dürfen, dass die Gestaltung der Praxissuchen objektiv und sachgerecht erfolge. Ein sachgerechtes Kriterium zur Suche eines Zahnarztes stellt jedoch die Unterzeichnung eines Ehrenkodex schlicht nicht dar.

kriterien - beispielsweise dem der fachlichen Qualifikation - gleichstehe.

Darüber hinaus verhalte es sich so, dass alle Einzelkriterien des Ehrenkodex letztlich standesrechtliche Verpflichtungen enthielten, die standesrechtliche Selbstverständlichkeiten darstell-

OLG Schleswig,
Urteil vom 12.05.2016
– 6 U 42 / 15 –

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar